

Kurzbrief

Mit der Bitte um:

Kenntnissnahme
Erledigung
Prüfung

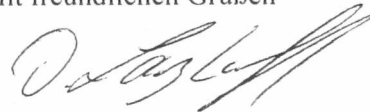
Bearbeitung
 Stellungnahme
 Rückgabe

Herrn
Walter Gilbrich
Tanneneck 2

24242 Felde

Sehr geehrter Herr Gilbrich,
im Rahmen der PLS Felmerholz vom 25.-27.7.2014 waren
Sie in der Prfg. 20 - Springprüfung Kl.S als Richter
gemeinsam mit Herrn Klaus Göttsche-Götze eingesetzt.
In dieser Prfg. kam es zur Disqualifikation der Reiterin
Antonia Brinkop mit ihrem Pferd. Aufgrund einer uns
vorliegenden Beschwerde zu dieser Disqualifikation
möchten wir Sie in dieser Angelegenheit um eine
Stellungnahme bitte und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Langhoff
Geschäftsstelle

Landeskommission für Pferdeleistungsprüfung in Schleswig-Holstein



Landeskommission f. Pferdeleistungsprüfungen S-H
Marienstr. 15, 23795 Bad Segeberg

Herrn
Walter Gilbrich
Tanneneck 2

D-24242 Felde

Tel.: 04551/8892-0
Fax: 04551/8892-20
eMail: info@psvsh.de
www.pferdesportverband-sh.de

Datum: Freitag, 15. Aug. 2014

Betr.: PLS Felmerholz vom 25.-27. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Götsche-Götze,
sehr geehrter Herr Gilbrich,

im Rahmen der PLS Felmerholz vom 25. bis 27. Juli 2014 waren Sie am Sonntag, 27.07.2014 in der Prüfung Nr. 20 einer Springprüfung Kl. S* m. Siegerrunde als Richter eingesetzt.

Wir nehmen Bezug auf die durchgeführte Disqualifikation der Teilnehmerin Antonia-Selina Brinkop. Ihre eingereichten Stellungnahmen haben wir in die Bewertung der Situation aufgenommen.

Nach umfassender Bewertung, auch der parallel abgegebenen Stellungnahme des leitenden Turnierveranstalters Thomas Stahl, kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Die Teilnehmerin Antonia-Selina Brinkop ist entsprechend Ihrer Leistung zusätzlich zu platzieren. Die Teilnahme an der Siegerrunde wurde regelwidrig verhindert.

Begründung:

Die besondere Brisanz zu dieser nachträglichen Entscheidung ergibt sich wie folgt: Gem. Aussage von Thomas Stahl sowie auch durch Frau Brinkop selbst hat die Teilnehmerin die Richtergruppe begrüßt.

Sollte ein Gruß und insbesondere ein Klingelzeichen, wie Sie es schildern, nicht erfolgt sein, so ist die Reiterin möglichst vor dem Start oder aber unmittelbar nach dem Überwinden des ersten Hindernisses abzuläuten.

Dieses ist nicht geschehen. In so einem Fall ist auch keine Begründung dafür zu finden, warum man weiter reiten lässt, obwohl kein Startzeichen erfolgte. Ein von der Richtergruppe nicht freigegebener Hindernisparcours beinhaltet u. U. fehlerhaft aufgebaute Hindernisse, welche zu einer Gefahr für die Sportler werden. Sollte eine derartige Situation entstehen, so ist diese unmittelbar beim Erkennen zu unterbinden.

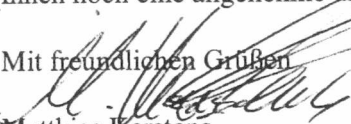
Hinzu kommt in dem vorliegenden Fall, dass nach dem Durchreiten der Ziellinie ein entsprechender 0-Fehler-Jingle eingespielt wurde. Im Falle einer korrekten Entscheidung hätte auch dieses im Verlauf des Springparcours auf dem Richterturm kommuniziert und unterbunden werden sollen.

Die Entscheidung erfolgt somit nach dem Grundsatz in dubio pro reo - im Zweifel für den Angeklagten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ihnen noch eine angenehme und gesunde Turniersaison.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Karstens
-Geschäftsführer-

Kopie: PLS Felmerholz/T. Stahl, A.-S. Brinkop, D. Groth (Richtervertreter LK), J. Geilfus (DRV), F. Otto-Erley (FN Abtl. Turniersport)

